

Roma vor Gericht

Ein 40-jähriger Mann wird wegen Beihilfe zum schweren Raub, unerlaubten Waffenbesitzes und Hehlerei zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Eine Lokalzeitung berichtet über den Verlauf der Gerichtsverhandlung und erwähnt, dass der Kroat ein Roma-Angehöriger ist. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht darin eine Diskriminierung und trägt seine Bedenken dem Deutschen Presserat vor. Die Redaktion der Zeitung berichtet, dass der Betroffene in der Verhandlung großen Wert auf die Feststellung gelegt habe, dass er der Gruppe der Roma angehöre. Dennoch sei einzuräumen, dass man mit dem Hinweis auf diese ethnische Zugehörigkeit gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen habe. Eine Richtigstellung erscheine jedoch im gegebenen Fall keinen Sinn zu haben. (1997)

Der Presserat ist sich einig, dass im vorliegenden Fall gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen wurde. Er hält die Beschwerde für begründet, verzichtet jedoch auf eine entsprechende Maßnahme, weil die Redaktion ihre Fehlleistung einsieht. (B 23/98)

(Siehe auch "Landfahrerin soll gestohlen haben" B 12/98, "Landfahrerkinder stehlen Geldbörsen" B 21/98, "Romakinder auf Diebestour" B 25/98, "Roma-Tricks" B 18/98, "Roma vor Gericht" B 15/98 – B 27/98 und "Sinti-Bande" B 14/98)

Aktenzeichen:B 23/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme